

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Große Kreisstadt Traunstein Stadtplatz 39 83278 Traunstein
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/> mit (integriertem) Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Aufstellung Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Buchfeln"
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 10.09.2024

2. Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein Bereich Landwirtschaft Schnepfenluckstr. 10 83278 Traunstein AZ: AELF-TS-L2.2-4612-48-26-2 Tel.: 0861/7098-0
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Laut der Anlage (Punkt 1: Grundsätzlich nicht geeignete Standorte) in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 sind landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität nicht für Freiflächen PV-Anlagen geeignet.

Im vorliegenden Fall liegt die Grünlandzahl im überwiegenden Teil der Planungsfläche mit der Fl.Nr. 766 und 769 bei 52 bzw. 54 und damit deutlich über dem Landkreisdurchschnitt mit 46. Bei diesen Flurstücken handelt es sich im Rahmen der Bodenschätzung um qualitativ hochwertige Flächen bezogen auf den Landkreis Traunstein.

Nur die Flurnummer 765 hat eine unterdurchschnittliche Grünlandzahl von 43.

Aus landwirtschaftlich-agrarstruktureller Sicht ist der Standort abzulehnen.

Traunstein, 08.08.2024

